



Der Bürgermeister

# Öffentliche Beschlussvorlage 255/2008

Dezernat I, gez. Öhmann

Federführung: 20-Kämmerei, Stadtkasse	Datum: 01.12.2008
Produkt: 20.05 Erhebung von Steuern und Gebühren 90.20 Straßenreinigung/Winterdienst	

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Hauptausschuss	11.12.2008	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	16.12.2008	Entscheidung

## Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung sowie Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren und der Winterdienstgebühren für das Jahr 2009

### Beschlussvorschlag:

Die 6. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Coesfeld (Anlage A) wird auf der Grundlage der Gebührenkalkulation vom 19.11.2008 (Anlage B) beschlossen.

### Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung (in EUR) -Straßenreinigung-:

- Jährlich (Gesamtdauer = \_\_\_\_\_ Jahre)
- Nur Haushaltsjahr 2009

Gebühreneinnahmen	202.072
Öffentlichkeitsanteil (Eigenanteil)	56.740
<b>Summe der Erträge</b>	<b>258.812</b>
Ansatzfähige Kosten	258.812
<b>Summe der Aufwendungen</b>	<b>258.812</b>
<b>Überschuss ( + ) / Defizit ( - )</b>	<b>0</b>

### Ergänzende Darstellung:

Nach § 6 Abs. 1 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) sind Benutzungsgebühren kostendeckend zu kalkulieren. Den Öffentlichkeitsanteil hat die Stadt Coesfeld aus eigenen Haushaltsmitteln zu bestreiten. Er wird vom Produkt 70.01 „Verkehrsanlagen“ erstattet.

### Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung (in EUR) -Winterwartung-:

- Jährlich (Gesamtdauer = \_\_\_\_\_ Jahre)
- Nur Haushaltsjahr 2009

Gebühreneinnahmen	39.620
Öffentlichkeitsanteil (Eigenanteil)	6.992
<b>Summe der Erträge</b>	<b>46.612</b>
Ansatzfähige Kosten	46.612
<b>Summe der Aufwendungen</b>	<b>46.612</b>
<b>Überschuss ( + ) / Defizit ( - )</b>	<b>0</b>

### **Ergänzende Darstellung:**

Nach § 6 Abs. 1 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) sind Benutzungsgebühren kostendeckend zu kalkulieren. Den Öffentlichkeitsanteil hat die Stadt Coesfeld aus eigenen Haushaltsmitteln zu bestreiten. Er wird vom Produkt 70.01 „Verkehrsanlagen“ erstattet.

### **Sachverhalt:**

#### Vorbemerkung

Es werden differenzierte Gebühren für die Straßenreinigung und die Winterwartung ermittelt.

### **A) 6. Änderungssatzung**

Die vorgeschlagene Satzungsänderung berücksichtigt u. a. die Auswirkungen der in 2008 durchgeführten bzw. vor dem Abschluss stehenden Straßenbaumaßnahmen. Voraussetzung für eine Übertragung der Straßenreinigungspflicht auf die Anlieger ist, dass die Übertragung unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse zumutbar ist. Weiterhin fließen bezüglich des Winterdienstes u. a. auch Änderungen der Streupläne des Baubetriebshofes mit ein.

#### Im Einzelnen:

#### **Eleonore-Pollmeyer-Straße**

Die genannte Straße ist zwischenzeitlich verkehrsberuhigt ausgebaut worden. Auf Grund der Art des erfolgten Ausbaus erscheint eine maschinelle Straßenreinigung nicht sinnvoll. Es wird daher vorgeschlagen, die Reinigung dieser Straße auf die Anlieger zu übertragen (Reinigungstyp 6).

#### **Hansestraße**

In 2008 wurde die Hansestraße als neue Erschließungsstraße für das „Bahnhofsquartier“ fertig gestellt. Die Hansestraße verbindet die Sökelandstraße und die Bahnhofstraße mit der Dülmener Straße. Diese drei Straßen sind alle dem Reinigungstyp 2 (wöchentliche Reinigung) zugeordnet. Zudem erfolgt auf allen drei Straßen die Winterwartung. Auf Grund der straßenverkehrlichen Bedeutung wird daher vorgeschlagen, auch die Hansestraße maschinell reinigen zu lassen und in den Reinigungstyp 2 aufzunehmen. Zudem hat der Baubetriebshof die Hansestraße bereits neu in den Streuplan aufgenommen. Es wird daher vorgeschlagen, die Anlieger der Hansestraße auch zur Zahlung der Winterdienstgebühr heranzuziehen.

#### **Zur Synagoge**

Die Straße Zur Synagoge ist bislang noch nicht im Straßenreinigungsverzeichnis erfasst. Eine Widmung als „Anliegerstraße“ ist bereits im November 2003 erfolgt. Auf Grund des Ausbaus der Straße und der verkehrlichen Bedeutung erscheint eine maschinelle Reinigung nicht sinnvoll. Die Straße hat eine vergleichbare Bedeutung wie z. B. die Hofwege der Süringstraße. Diese sind der Anliegerreinigung zugeordnet. Es wird daher vorgeschlagen, die Straße Zur Synagoge nunmehr in das Reinigungsverzeichnis aufzunehmen und die Reinigung auf die Anlieger zu übertragen. Sie wird daher dem

Reinigungstyp 6 (Anliegerreinigung) zugeordnet.

### Bahnhofstraße

Bisher beinhaltete das Teilstück der Bahnhofstraße zwischen der Alten Münsterstraße und dem Bahnhof auch die Reinigung der Straße vor dem Bahnhofsvorplatz. Dieses Straßenstück ist nun ein Teilstück der neuen Hansestraße. Durch die Neuaufnahme der Hansestraße in das Reinigungsverzeichnis ist es erforderlich, die Abgrenzungsbeschreibung für dieses Teilstück der Bahnhofstraße zu ändern.

Die folgende Aufstellung verdeutlicht die Änderungen im Straßenreinigungsverzeichnis.

Straßenbezeichnung	Reinigungstypen						Winter- wartung
	1	2	3	4	5	6	
<b>neu:</b> Eleonore-Pollmeyer-Straße						X	
<b>neu:</b> Hansestraße		X					X
<b>neu:</b> Zur Synagoge						X	
<b>bisher:</b> Bahnhofstraße (Alte Münsterstr. - Bahnhof einschl. Straße vor Bahnhofsvorplatz)		X					X
<b>neu:</b> Bahnhofstraße (Alte Münsterstraße - Sökelandstraße)		X					X

### B) Gebührenkalkulation 2009 -Straßenreinigung- (ohne Winterwartung)

Bei der Berechnung berücksichtigt sind die gemäß § 6 des KAG NRW ansatzfähigen Kosten. Die Grundlage für die Ermittlung der Gebührensätze bildet die Gebührenkalkulation vom 19.11.2008. Diese ist als Anlage B beigefügt.

Insgesamt haben sich die ansatzfähigen Kosten nur geringfügig um 221 € (+ 0,09 %) gegenüber dem Vorjahr erhöht.

Bei der maschinellen Straßenreinigung (Kostenstelle A) ergeben sich bei den Unternehmerkosten durch Neuzugänge bei den Reinigungsstrecken und -flächen Mehrkosten in Höhe von 1.083 €. Auch die geplanten Kosten für die Leistungen des Baubetriebshofes steigen um 1.000 €. Weiter erhöhen sich die Sach- und Personalkosten gegenüber dem Vorjahr um 3.104 €. Bei den Abfuhr- und Verwertungskosten für den Straßenkehrriech ist hingegen eine Einsparung von 4.555 € (- 17,86 %) zu verzeichnen. Insgesamt haben sich die ansatzfähigen Kosten bei der maschinellen Straßenreinigung um 0,31 % erhöht.

Bei der Fußgängerzonenreinigung (Kostenstelle B) bleiben die Unternehmerkosten stabil. Die Kosten für die Abfuhr und Verwertung des Kehrichts sinken um 445 €. Die Sach- und Personalkosten steigen geringfügig um 34 €. Die gesamten ansatzfähigen Kosten sinken bei der Fußgängerzonenreinigung daher um 0,80 % (- 411 €) gegenüber dem Vorjahr.

### Öffentlichkeitsanteil

Der Öffentlichkeitsanteil für die Kostenstelle A (Typen 1 bis 3) wird weiterhin gem. Ratsbeschluss vom 20.03.2003 mit 15 % angesetzt. Auch bei der Kostenstelle B (Typen 4 und 5) wird der Öffentlichkeitsanteil beibehalten. Dieser wurde mit Ratsbeschluss vom 20.09.1984 auf 50 % festgesetzt.

### Berücksichtigung von Betriebsergebnissen

Mittlerweile konnten die Defizite aus den Betriebsergebnissen 2006 und 2007 mit den noch vorhandenen Überschüssen aus den Abrechnungen der Jahre 2004 und teilweise auch 2005 ausgeglichen werden. Noch offen ist ein restlicher Überschuss aus dem Jahr 2005 in

Höhe von 40.666 €. Dieser Überschuss ist gem. den Regelungen des KAG bis zum Jahr 2008 zu berücksichtigen und wird daher bei der Betriebsabrechnung für das Jahr 2008 einfließen. Weitere Defizite und Überschüsse bestehen nicht, so dass für die Kalkulation 2009 keine Betriebsergebnisse aus Vorjahren zu berücksichtigen sind.

Bei der Kalkulation für das Jahr 2008 wurde nach den damaligen Planungen ein Überschuss von insgesamt 20.138 € angesetzt. Dieser hat sich Gebühren mindernd ausgewirkt. Da diese positive Wirkung für 2009 nun entfällt, steigen die gesamten umlagefähigen Kosten - unter Berücksichtigung der geringfügigen Erhöhung bei den ansatzfähigen Kosten - um insgesamt 20.248 € (+ 6,86 %). Somit ist eine leichte Erhöhung der Gebühren unvermeidlich.

### Gebührensätze

Nach Berücksichtigung all dieser Faktoren ergeben sich für das Jahr 2009 folgende Gebührensätze.

Bezeichnung		Gebührensatz	Vorjahr zum Vergleich
Maschinelle Straßenreinigung	→	1,23 €/lfdm	1,11 €/lfdm
Reinigung der Fußgängerzone	→	12,74 €/lfdm	11,56 €/lfdm

### **C) Gebührenkalkulation 2009 -Winterwartung-**

Berücksichtigt sind die gemäß § 6 des KAG NRW ansatzfähigen Kosten. Die Grundlage für die Ermittlung der Gebührensätze bildet die Gebührenkalkulation vom 19.11.2008. Diese ist als Anlage B beigefügt.

Die ansatzfähigen Kosten beim Winterdienst sinken gegenüber dem Vorjahr um rd. 2.168 €. Dies entspricht einer Kostensenkung von 4,44 %. Bei den Personal- und Fahrzeugkosten des Baubetriebshofes wird der Kostenansatz aus dem Vorjahr um 1.500 € reduziert. Auch bei den Streumitteln ist eine Einsparung von 1.000 € zu verzeichnen. Die ansatzfähigen Kosten dieser beiden Positionen werden aus den durchschnittlichen Kosten der letzten Jahre ermittelt. Die weiteren Sach- und Personalkosten steigen um 332 €.

### Öffentlichkeitsanteil

Der Öffentlichkeitsanteil für die Winterwartung wird weiterhin gem. Ratsbeschluss vom 18.12.2003 mit 15 % angesetzt.

### Berücksichtigung von Betriebsergebnissen

Bei der Kalkulation der Winterdienstgebühr kann die Intensität des Winters und die dadurch bedingte Häufigkeit der Streu- und Räumensätze durch den Baubetriebshof nicht konkret eingeschätzt werden. Aus diesem Grund werden bei der Kalkulation Durchschnittswerte für die Personal- und Fahrzeugkosten des Baubetriebshofes und für die Streumittelkosten angesetzt. Daher kommt es bei den Jahresabschlüssen häufig zu größeren Abweichungen zwischen den Kostenansätzen in der Kalkulation und den tatsächlichen Kosten der jeweiligen Betriebsabrechnung.

Nach der Betriebsabrechnung für das Jahr 2007 konnte mittlerweile das Defizit aus 2004 komplett ausgeglichen werden. Weiterhin wurde mit dem Überschuss aus dem Jahr 2007 auch ein großer Teil des Defizits aus 2005 ausgeglichen. Das Restdefizit ist gem. den Regelungen des KAG bis zum Jahr 2008 auszugleichen. Dies wird dann im Rahmen der Betriebsabrechnung vorgenommen. Weitere Defizite und Überschüsse bestehen nicht, so dass für die Kalkulation 2009 keine Betriebsergebnisse aus Vorjahren berücksichtigt

werden können.

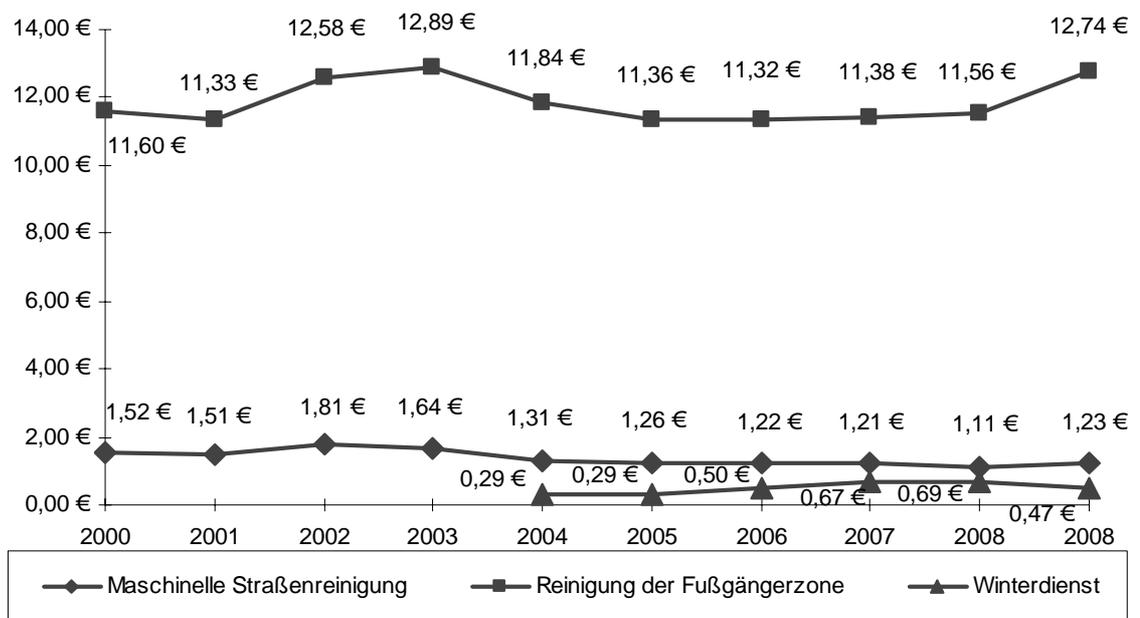
Bei der Kalkulation für das Jahr 2008 wurde nach den damaligen Planungen noch ein Defizit von insgesamt 16.441 € angesetzt. Dies hat sich Gebühren erhöhend ausgewirkt. Da diese negative Wirkung für 2009 nun entfällt, und unter Berücksichtigung der oben beschriebenen Kosteneinsparungen, sinken die gesamten umlagefähigen Kosten um insgesamt 18.284 € (- 31,58 %). Somit werden die Gebühren für den Winterdienst in 2009 sinken. Dies ist aber zu einem großen Teil nur mit dem Wegfall der Anrechnung von negativen Betriebsergebnissen zu begründen.

### Gebührensatz

Nach Berücksichtigung all dieser Faktoren ergibt sich für das Jahr 2009 der folgende Gebührensatz.

Bezeichnung	Gebührensatz	Vorjahr zum Vergleich
Winterwartung →	0,47 €/lfdm	0,69 €/lfdm

Die nachfolgende Graphik zeigt die Entwicklung der Gebühren in den vergangenen Jahren.



### **Anlagen:**

Anlage A: 6. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Coesfeld

Anlage B: Gebührenkalkulation Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren vom 19.11.2008